



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang

Potsdam, den 30. Mai 2000

Nummer 21

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung | |
| Wasserrechtliche Anforderungen an Altölsammelstellen einfacher oder herkömmlicher Art | 262 |
| Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen | |
| Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze im Land Brandenburg in den Ausbildungsjahren 2000/01 und 2001/02 | 263 |
| Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | |
| Organisationserlass über die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung | 265 |
| Ministerium der Finanzen | |
| Brandenburgische Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Fällen dienstlich veranlasster doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland - Brandenburgische Aufwandsentschädigungsrichtlinie Ausland (BbgAER - Ausland) - | 266 |
| Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten | |
| Ministerium des Innern | |
| Ministerium der Finanzen | |
| Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität | 266 |
| Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 21/2000 | |

Wasserrechtliche Anforderungen an Altölsammelstellen einfacher oder herkömmlicher Art

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 4. Mai 2000

1. Vorbemerkungen

Altölsammelstellen müssen den Anforderungen der §§ 19 g ff. WHG¹⁾ und der VAwS²⁾ entsprechen.

In dieser Verwaltungsvorschrift werden Altölsammelstellen beschrieben, die einfacher oder herkömmlicher Art sind und damit keiner Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG bedürfen. Wird von dieser Beschreibung abgewichen, ist eine Eignungsfeststellung erforderlich. Dies gilt nicht für Anlagen der Gefährdungsstufe A gemäß § 6 VAwS, da diese bereits gemäß § 13 Abs. 1 VAwS einfacher oder herkömmlicher Art sind.

Altöle sind grundsätzlich in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 einzustufen. Soll Altöl in eine niedrigere WGK eingestuft werden, muss der Bauherr oder Anlagenbetreiber den Nachweis erbringen, dass die Öle auch **nach der Nutzung** keine Bestandteile enthalten, die eine Einstufung in die WGK 3 notwendig machen. Altöle, die während der Nutzung hohen Temperaturen ausgesetzt sind (z. B. Motorenöle), sind in die WGK 3 einzustufen (siehe auch Fußnote 9 der VwVwS³⁾).

Neben den wasserrechtlichen Vorschriften sind insbesondere die Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) und der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) zu beachten. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Altölen um Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, die der Altölverordnung vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2335) unterliegen.

2. Anforderungen an die Lagerbehälter

Die Lagerbehälter müssen mit den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln (geregelt Bauprodukte) oder mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder einer Zustimmung im Einzelfall (nicht geregelte Bauprodukte) übereinstimmen. Die Zulässigkeit der Lagerung des Lagermediums muss dabei nachgewiesen werden. Zur Gruppe der geregelten Bauprodukte gehören insbesondere die Stahltanks nach DIN und die für den Gefahrguttransport zugelassenen Tankcontainer

nach TRbF. Zur Gruppe der unregelmäßig hergestellten Bauprodukte gehören insbesondere die Kunststoffbehälter mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

Die Aufstellbedingungen werden in § 13 Abs. 2 VAwS beschrieben. Bei der Aufstellung im befahrbaren Bereich ist für einen ausreichenden Anfahrerschutz zu sorgen.

Die Behälter sind so aufzustellen, dass der Füllstand im Behälter während des Befüllens durch Augenschein deutlich sichtbar ist oder auf andere Weise dem Befüllenden angezeigt wird, so dass der Befüllvorgang rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllstandes unterbrochen werden kann.

3. Anforderungen an Abfülleinrichtungen und Abfüllplätze

3.1 Befülltrichter

Für die Befüllung der Altölsammelbehälter muss am Sammelbehälter ein medienundurchlässiger Befülltrichter mit einem Durchmesser von mindestens 200 mm dauerhaft betriebssicher angebracht sein, falls nicht die Befüllöffnung diesen Durchmesser hat. Bei Fernbefüllung ist der Befülltrichter an der Rohrleitung/Schlauchleitung fest anzubringen. Im Freien muss der Befülltrichter mit einem witterungs- und medienbeständigen Deckel abgedeckt sein, solange der Behälter nicht befüllt wird.

3.2 Wirkbereich

3.2.1 Der Wirkbereich für die Befüllung der Altölsammelbehälter umfasst die Bodenfläche im Umkreis von einem Meter um die Befüllöffnung des Behälters bzw. bei Fernbefüllung um den Befülltrichter. Bei ortsbeweglichen Befülltrichtern mit Schlauchleitung ist der Wirkbereich die mit dem Befülltrichter überstreichbare Bodenfläche zuzüglich einem Meter. Bei Handbefüllung eines unterirdischen Behälters umfasst der Wirkbereich die Fläche im Umkreis von einem Meter vom Rand des Domschachtdeckels.

3.2.2 Der Wirkbereich für die Entleerung der Altölsammelbehälter ist die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen dem Anschluss am Tankfahrzeug und dem am Lagerbehälter zuzüglich einem Meter. Der Standort des Anschlussstutzens des Tankfahrzeuges während des Entleervorganges ist auf der Abfüllfläche zu markieren.

3.3 Abfüllplatz

3.3.1 Der Abfüllplatz umfasst mindestens die Wirkbereiche für die Befüllung und Entleerung der Altölsammelbehälter. Bei räumlich getrennten Wirkbereichen sind auch zwei räumlich getrennte Abfüllplätze möglich.

3.3.2 Der Abfüllplatz muss so ausgebildet sein, dass austretende Altöle sofort erkannt und beseitigt werden können. Die Bodenfläche muss ausreichend dicht und gegen die Altöle und die zu erwartende mechanische Beanspruchung beständig sein. Geeignete Abdichtungssysteme

1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), geändert durch Gesetze vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823) und vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455)
2) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 19. Oktober 1995 (GVBl. II S. 634), geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1999 (GVBl. II S. 37)
3) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98a)

sind die im „Katalog der wasserrechtlichen Anforderungen an Abfüllanlagen von Tankstellen“ vom 5. September 1994 (ABl. S. 1418) und in der TRwS 132⁴⁾ für diesen Zweck beschriebenen Bauausführungen. Zusätzlich ist in nicht befahrbaren Bereichen innerhalb von Gebäuden ein ungerissener Beton B 25 mit mineralölbeständigem Anstrich oder ein gefliester Fußboden geeignet. An die Befestigung des Wirkbereiches für die Entleerung der Sammelbehälter können geringere Anforderungen gestellt werden, wenn die Behälter höchstens viermal im Jahr entleert werden und der Jahresdurchsatz nicht mehr als 4 m³ beträgt (siehe auch Nummer 19 der VVAwS).

3.3.3 Der Abfüllplatz ist, soweit er über keine Entwässerung verfügt, gefällelos auszubilden und durch eine Aufkantung zu begrenzen. Bei Abfüllplätzen im Freien ohne ausreichende Überdachung ist eine Entwässerung des Abfüllplatzes über einen Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999 mit selbsttätigem Verschluss zulässig. Die Regeneinläufe müssen jedoch mindestens 4 Meter außerhalb des Wirkbereiches liegen.

4. Entleerung der Altölsammelbehälter

4.1 Die Entleerung der Altölsammelbehälter muss im Saugbetrieb erfolgen. In Bereichen, in denen mit Tropfmengen zu rechnen ist, sind ortsbewegliche Auffangwannen während der Entleerung unterzustellen.

4.2 Die Entleerung hat nur durch Fahrzeuge zu erfolgen, die eine Überfüllsicherung oder eine gleichwertige Einrichtung haben. Außerdem müssen sie über ein Rückschlagventil oder eine gleichwertige Einrichtung verfügen, welche ein Auslaufen des Entsorgungsfahrzeuges im Havariefall verhindert.

4.3 Bei Altölsammelbehältern mit Entleerungsleitung ist diese so auszubilden, dass ein Leerhebern des Behälters auch bei Versagen eines Absperrventils nicht möglich ist.

5. Ölbindemittel

Ölbindemittel ist in der Nähe des Altölsammelbehälters bereit zu halten. Auf die Pflicht, ausgetretenes Altöl sofort aufzunehmen, ist auf einer gut sichtbar angebrachten Hinweistafel hinzuweisen.

6. In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze im Land Brandenburg in den Ausbildungsjahren 2000/01 und 2001/02

Vom 2. Mai 2000

1. **Zweck und Rechtsgrundlage**

Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes als Zuschüsse zur Auszubildendenvergütung zur Schaffung betrieblicher Ausbildungsplätze gewähren.

Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 Betriebliche Berufsausbildungsverhältnisse im ersten Ausbildungsjahr in erstmalig auszubildenden Betrieben, wobei die Gründung des Betriebes nicht länger als fünf Jahre vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses laut Lehrvertrag zurückliegen darf.

2.2 Betriebliche Berufsausbildungsverhältnisse, die mit Auszubildenden abgeschlossen werden, deren bisheriger Ausbildungsbetrieb die Ausbildung aus Gründen einer Liquidation oder Insolvenz beendet hat.

2.3 Betriebliche Berufsausbildungsverhältnisse, die mit Jugendlichen in anerkannten ausgewählten neuen Berufen, die in der Anlage aufgeführt sind, abgeschlossen werden.

3. **Zuwendungsempfänger**

Juristische und natürliche Personen.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird. Ausgenommen davon sind die Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Auszubildendenverbänden im Land Brandenburg sowie die Förderung der überbetrieblichen Lehrunterweisung.

4.2 Auszubildendenverträge müssen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer im Land Brandenburg gelegenen und nach den §§ 74, 75, 79, 87, 89, 91, 93 und 97 des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Stelle (im Folgenden: zuständige Stelle nach BBiG) eingetragen sein.

4) Technische Regel wassergefährdender Stoffe des DVWK 132/1997 - Ausführung von Dichtflächen, Vertrieb durch Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn

4.3 Die auszubildenden Jugendlichen müssen ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg oder im Land Berlin haben.

4.4 In den Fällen von Nummer 2.2 muss das die Ausbildung zu Ende führende Unternehmen den Antrag vor Abschluss des Berufsausbildungsverhältnisses stellen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Für Berufsausbildungsverhältnisse nach Nummer 2.1

3.000 DM für männliche und für weibliche
(1.533,88 Euro) Auszubildende.

Die Förderfallzahl ist auf bis zu 650 je Ausbildungsjahr begrenzt.

5.4.2 Für Berufsausbildungsverhältnisse nach Nummer 2.2 ist die Höhe des Zuschusses wie folgt von der noch verbleibenden Dauer der Ausbildung bis zur Abschlussprüfung abhängig:

a) 4.000 DM für mehr als ein Jahr
(2.045,17 Euro) Ausbildung,

b) 2.000 DM für noch drei Monate
(1.022,58 Euro) bis ein Jahr Ausbildung,

c) 1.000 DM für weniger als drei Monate
(511,29 Euro) Ausbildung.

Die Förderfallzahl ist auf bis zu 500 je Ausbildungsjahr begrenzt.

5.4.3 Für Berufsausbildungsverhältnisse nach Nummer 2.3

a) 3.000 DM für männliche
(1.533,88 Euro) Auszubildende,

b) 4.000 DM für weibliche
(2.045,17 Euro) Auszubildende.

Die Förderfallzahl ist auf bis zu 350 je Ausbildungsjahr begrenzt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Sofern ein nach den Nummern 2.1 oder 2.3 begründetes Berufsausbildungsverhältnis innerhalb der Probezeit gelöst wird, kann es in einem Zeitraum bis zu drei Monaten durch ein neues Berufsbildungsverhältnis ersetzt werden, ohne dass der Zuschuss zurückzuzahlen ist.

6.2 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn ein gefördertes Berufsausbildungsverhältnis vor Ablauf von einem Jahr abgebrochen bzw. gekündigt wird. Wird in den Fällen nach der Nummer 2.2 ein kürzeres Berufsausbildungsverhältnis als ein Jahr eingegangen, ist der Zuschuss zurückzuzahlen, wenn das Berufsausbildungsverhältnis nicht bis zur Abschlussprüfung geführt wird. Bei der Bemessung des Rückzahlungsbetrages ist die Dauer der im Betrieb zurückgelegten Ausbildungszeit anteilig nach Monaten zu berücksichtigen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge sind bei der

Landesagentur für Struktur und Arbeit -
LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmzentrale
Gartenstraße 2
14482 Potsdam
bzw.
Postfach 90 03 54
14439 Potsdam

zu stellen.

7.1.2 In den Fällen der Nummer 2.1 sind Nachweise über

- a) die erstmalige Ausbildung (Bestätigung der zuständigen Stelle auf dem Antrag),
- b) den Termin der Betriebsgründung (Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug u. Ä.)

zu erbringen.

7.1.3 In den Fällen der Nummer 2.2 sind darüber hinaus entsprechende Nachweise über eine Geschäfts- oder Betriebsaufgabe des bisherigen Ausbildungsbetriebes aus Gründen eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens (Gerichtsbeschluss, Liquidationsbeschluss u. Ä.) zu erbringen.

7.1.4 Haben auszubildende Jugendliche ihren Hauptwohnsitz im Land Berlin, ist eine Erklärung der/des Auszubildenden beizufügen, aus der hervorgeht, dass er/sie nach Beendigung der Ausbildung eine Arbeitsaufnahme im Land Brandenburg anstrebt.

7.1.5 Auf das Einreichen eines Finanzierungsplanes wird verzichtet, wenn der Antragsteller im Antragsformular erklärt, dass mit der Zuwendung sowie eigenen und sonstigen Mitteln die Finanzierung der Auszubildenden gesichert ist.

7.2 Auszahlungsverfahren

Voraussetzung für die Auszahlung ist das Vorliegen der registrierten Ausbildungsverträge in Kopieform. Die Zuwendung wird auf Anforderung ausgezahlt. Bei för-

derfähigen Anträgen mit bis zu zwei Förderfällen oder bei Auszubildenden nach Nummer 2.2 kann die Zuwendung nach Bestandskraft des Bescheides in einer Summe ausgezahlt werden. Bei den verbleibenden förderfähigen Anträgen wird eine erste Rate in Höhe von 50 % nach Bestandskraft des Bescheides ausgezahlt; die zweite Rate kann erst nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres ausgezahlt werden.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zur Schaffung betrieblicher Berufsausbildungsverhältnisse ist nachgewiesen, wenn gemäß einem dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formular

- a) der Antragsteller und der Auszubildende nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres schriftlich den weiteren Bestand des Berufsausbildungsverhältnisses bestätigen und
- b) der Antragsteller versichert, dass die empfangene Zuwendung vollständig und ausschließlich für die Finanzierung der Ausbildungsvergütung verwendet wurde.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Statistik

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen/die LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale, Informationen zur Anzahl der geförderten Ausbildungsplätze, insbesondere die Zahl der Auszubildenden nach Branchen (geschlechtsspezifisch) sowie nach der regionalen Verteilung (Kammerbezirke). Des Weiteren sind Konkurslehrlinge und die gemäß der Anlage geförderten Berufe in der Statistik gesondert auszuweisen.

9. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2000 in Kraft und tritt am 30. Juni 2002 außer Kraft. Sie ist Grundlage für Bewilligungen zur Förderung der Ausbildungsjahrgänge 2000/01 und 2001/02.

Ausgewählte neue Berufe

(ab 01.08.1999 in Kraft)

Informationselektroniker/-in

(ab 01.08.1998 in Kraft)

Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste

Fachkraft für Veranstaltungstechnik

Fotomedienlaborant/-in

Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien

Mechatroniker/-in

Mediengestalter/-in für Digital- und Printmedien

Mikrotechnologe/-in

(ab 01.08.1997 in Kraft)

Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/-in

Fachinformatiker/-in

Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau

Informatikkaufmann/-frau

(ab 01.08.1996 in Kraft)

Film- und Videoeditor/-in

Mediengestalter/-in Bild und Ton

Organisationserlass über die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung

Erlass des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
Vom 10. Mai 2000

1. Die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung ist eine Organisationseinheit in der obersten Landesbehörde „Ministerium für Bildung, Jugend und Sport“.
2. Die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung hat die Aufgabe
 - die politische Bildung und die politische Kultur im Land Brandenburg mit dem Ziel zu fördern, die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Bereitschaft zur Wahrnehmung demokratischer Verantwortung in Staat und Gesellschaft zu unterstützen;
 - die Herausbildung eines aktiven Demokratiebewusstseins und das Engagement für europäische und globale Probleme, die Bewahrung der natürlichen Umwelt und des Friedens zu stärken;
 - Maßnahmen der politischen Bildung von Trägern der politischen Bildungsarbeit im Land Brandenburg nach der geltenden Richtlinie zu fördern.

Die Zuweisung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

3. Zur Unterstützung der Landeszentrale wird ein Kuratorium eingerichtet. Es achtet auf die Überparteilichkeit der Arbeit und berät die Landeszentrale bei der Planung und Durchführung der Aufgaben.

Mitglieder des Kuratoriums sind drei Abgeordnete des Landtags, je ein Vertreter des kommunalen Bereichs und der Wissenschaft sowie der Ministerpräsident. Die Vertreter der Kommunen und der Wissenschaft werden vom für die Landeszentrale zuständigen Minister berufen. Die Leiterin bzw. der Leiter der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung wird beauftragt, dem Kuratorium jederzeit Auskünfte über die laufende Arbeit zu erteilen.

4. Die Leiterin bzw. der Leiter der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung handelt im Rahmen der Weisungen des Ministers für Bildung, Jugend und Sport und des Staatssekretärs selbständig. Die Landeszentrale ist dem Staatssekretär unterstellt.
5. Die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung führt im Schriftverkehr die Bezeichnung

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Der Leiter bzw. die Leiterin der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung unterzeichnet gemäß § 39 Abs. 1 Buchstabe b GGO mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

Brandenburgische Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Fällen dienstlich veranlasster doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland – Brandenburgische Aufwandsentschädigungsrichtlinie Ausland (BbgAER – Ausland) –

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
– 15.3-2780-6 –
Vom 11. Mai 2000

Die der Brandenburgischen Aufwandsentschädigungsrichtlinie Ausland (BbgAER – Ausland) vom 5. November 1998 (ABl. 1999 S. 54) beigefügte Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Bundesbeamte in Fällen dienstlich veranlasster doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland (AER) vom 15. Dezember 1997 ist durch das Auswärtige Amt am 29. März 2000 mit Wirkung vom 1. Januar 1998 geändert worden.

Die Änderung wird nachstehend bekannt gegeben:

Erste Änderung der Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Bundesbeamte in Fällen dienstlich veranlasster doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland (AER) vom 15. Dezember 1997

I. Die AER wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden zwischen den Wörtern „Hotel“ und „geführt“ folgende Wörter eingefügt: „ , einer Pension, in Gemeinschaftsunterkünften oder in möblierten Zimmern“.

b) Folgender dritter Absatz wird angefügt:

„Während der in § 14 Abs. 1 ATGV genannten Zeiträume wird Mieterstattung nach Abschnitt VI Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abschnitt VII Nr. 1 und 2 sowie Abschnitt VIII Nr. 1 und 2 weiter gewährt.“

2. In Abschnitt VII wird nach dem zweiten Absatz der folgende Absatz angefügt:

„Wird der Berechtigte im Inland amtlich oder auf Grund dienstlicher Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht und entstehen ihm hierdurch keine Kosten, wird die Mieterstattung nach Satz 1 Nr. 1 um den fiktiven Mieteigenanteil nach § 57 Bundesbesoldungsgesetz gemindert.“

3. In Abschnitt IX wird der zweite Absatz wie folgt gefasst:

„Die Miete als Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung bewohnt wird.“

II. Abschnitt I tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums der Justiz und für
Europaangelegenheiten (4100-III.4),
des Ministeriums des Innern (IV/8.2-6595) und
des Ministeriums der Finanzen (17-O 1362-5/91)
Vom 18. April 2000

1. Die Anlage des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums der Justiz (4100-III.4), des Ministeriums des Innern (IV/2-IV/10-2704/6595) und des Ministeriums der Finanzen (I/7-0 1362-5/91) vom 8. Juli 1992 (JMBl. S. 139; ABl. 1993 S. 714) wird wie folgt gefasst:

Anlage

**Generelle Indikatoren zur Erkennung
OK-relevanter Sachverhalte***

Vorbereitung und Planung der Tat

- präzise Planung
- Anpassung an Markterfordernissen durch Ausnutzen von Marktlücken, Erkundungen von Bedürfnissen u. Ä.
- Arbeit auf Bestellung
- hohe Investitionen, z. B. durch Vorfinanzierung aus nicht erkennbaren Quellen
- Verschaffung und Nutzung legaler Einflussphären
- Vorhalten von Ruheräumen im Ausland

Ausführung der Tat

- präzise und qualifizierte Tatdurchführung
- Verwendung verhältnismäßig teurer und schwierig einzusetzender wissenschaftlicher Mittel und Erkenntnisse
- Tätigwerden von Spezialisten (auch aus dem Ausland)
- arbeitsteiliges Zusammenwirken
- Einsatz von polizeilich „unbelasteten“ Personen
- Konstruktion schwer durchschaubarer Firmengeflechte

Finanzgebaren

- Einsatz von Geldmitteln ungeklärter Herkunft im Zusammenhang mit Investitionen
- Inkaufnahme von Verlusten bei Gewerbebetrieben
- Diskrepanz zwischen dem Einsatz finanzieller Mittel und dem zu erwartenden Gewinn
- Auffälligkeiten bei Geldanlagen, z. B. beim Kauf von Immobilien oder sonstigen Sachwerten, die in keinem Verhältnis zum Einkommen stehen

Verwertung der Beute

- Rückfluss in den legalen Wirtschaftskreis
- Veräußerung im Rahmen eigener (legaler) Wirtschaftstätigkeiten
- Maßnahmen der Geldwäsche

Konspiratives Täterverhalten

- Gegenobservation
- Abschottung
- Decknamen
- Codierung in Sprache und Schrift
- Verwendung modernster technischer Mittel zur Umgehung polizeilicher Überwachungsmaßnahmen

* Anmerkung:
Generelle Indikatoren sind allgemein kennzeichnende Merkmale. Spezielle Indikatoren werden unter Einbeziehung zusätzlicher Erkenntnisse zu delikt-spezifischen Handlungsformen und Gruppenstrukturen erarbeitet.

Täterverbindungen/Tatzusammenhänge

- überregional
- national
- international

Gruppenstruktur

- hierarchischer Aufbau
- ein nicht ohne weiteres erklärbares Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnis zwischen mehreren Tatverdächtigen
- internes Sanktionssystem

Hilfe für Gruppenmitglieder

- Fluchtunterstützung
- Beauftragung bestimmter Anwälte und deren Honorierung durch Dritte
- Aufwendung größerer Barmittel im Rahmen der Verteidigung
- hohe Kautionsangebote
- Bedrohung und Einschüchterung von Verfahrensbeteiligten
- Unauffindbarkeit von zuvor verfügbaren Zeugen
- ängstliches Schweigen von Betroffenen
- überraschendes Benennen von Entlastungszeugen
- Betreuung in der Untersuchungshaft/Strafhaft
- Versorgung von Angehörigen
- Wiederaufnahme nach der Haftentlassung

Korruption

- Einbeziehung in das soziale Umfeld der Täter
- Herbeiführung von Abhängigkeiten (z. B. durch Sex, verbotenes Glücksspiel, Zins- und Kreditwucher)
- Zahlung von Bestechungsgeldern, Überlassung von Ferienwohnungen, Luxusfahrzeugen usw.

Monopolisierungsbestrebungen

- „Übernahme“ von Geschäftsbetrieben und Teilhaberschaften
- Führung von Geschäftsbetrieben durch Strohleute
- Kontrolle bestimmter Geschäftszweige
- „Schutzgewährung“ gegen Entgelt

Öffentlichkeitsarbeit

- gesteuerte oder tendenziöse Veröffentlichungen, die von einem bestimmten Tatverdacht ablenken
- systematischer Versuch der Ausnutzung gesellschaftlicher Einrichtungen (z. B. durch auffälliges Mäzenatentum)

2. Der Gemeinsame Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

268

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 21 vom 30. Mai 2000

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0